



Schulordnung der Schule Ufhusen

Zweck

Die Schulordnung informiert über die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten, der Lehrperson, der Schulorgane und der Gemeindebehörde. Sie zeigt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten auf, grenzt die Rechte ab und zeigt, wie durch gemeinsame Zusammenarbeit eine gute Entwicklung in der Schule, die Qualitätssicherung und das Klima gefördert werden kann. Alle Bestimmungen des übergeordneten Rechtes bleiben vorbehalten.

(Gesetz über die Volksschule, die übrigen kantonalen Vorschriften und Reglementen)

1. Schulorgane

Der Gemeinderat (GR) legt auf Antrag der Schulpflege das kommunale Volksschulangebot fest, genehmigt den Leistungsauftrag, erstellt den Voranschlag, eine Sach- und Finanzplanung und sorgt, für den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schulanlagen.

Die Schulpflege (SP) wird durch das Volk gewählt und hat den Status einer Behörde. Sie bestimmt und kontrolliert die Schulorganisation. Die Schulpflege wählt die Schulleitung und unter Mitwirkung der Schulleitung die Lehrpersonen.

Schulleitung (SL) leitet die Schule gemäss Vorgaben des Gesetzes, des Leitbildes und des Leistungsauftrages. Näheres ist im Pflichtenheft geregelt.

2. Schulische Dienste

Angebot gemäss Leistungsauftrag.

3. Schulpflicht

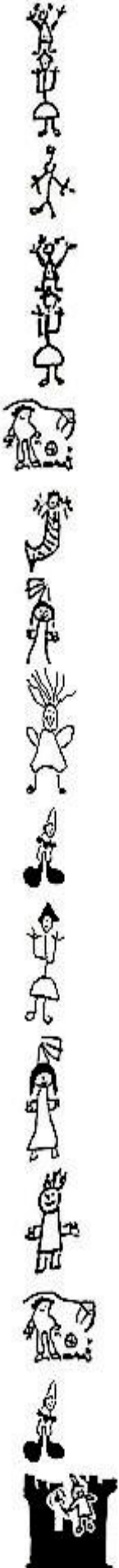
Die obligatorische Schulzeit beträgt 10 Jahre.

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich.

Angemessene Elternbeiträge können für Eintritte, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager etc. erhoben werden.

3.1 Eingangsstufe

Der Besuch der Eingangsstufe ist obligatorisch.



Für Kinder, die am 1. November das 5. Altersjahr vollendet haben, ist der Besuch des Kindergartens bzw. der Eingangsstufe ab August des entsprechenden Jahres obligatorisch.

Über die Einschulung von nicht schulreifen Kindern entscheidet auf Antrag der Eltern die Schulleitung.

4. Schulbetrieb

4.1 Hausordnung

Die Hausordnung ergänzt die Schulordnung.

4.2 Unterrichtszeiten

Es gelten die vom Kanton vorgegebenen Blockzeiten.

4.3 Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg liegt alleine bei den Erziehungsberechtigten.

4.4 Benützung der Schulanlagen

Das Areal steht der Bevölkerung im Rahmen der Hausordnung zur Verfügung.

4.5 Ergänzende Bestimmungen

Der Genuss von Suchtmittel (Alkohol, Nikotin, Drogen etc.) ist den Lernenden im Schulhaus und auf dem Schulareal verboten.

In der Morgenpause hat eine Lehrperson Pausenaufsicht.

Ausserhalb der Schulzeit gilt das Reglement „ Benützung der Schulanlagen“

Während Zwischenstunden darf das Schulhausareal nur mit der Bewilligung der Lehrperson verlassen werden.

Turn- und Spielgeräte dürfen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen benützt werden.

Während des Unterrichtes sind Handys und andere Kommunikationsmittel ausgeschaltet. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift werden sie eingezogen. Die Gegenstände können bei der Schulleitung abgeholt werden.

4.6 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Abwart gesammelt und vor den Ferien, sofern sie nicht abgeholt wurden, zum Mitnehmen aufgestellt. Was nicht abgeholt wird, wandert in die Kleidersammlung.

4.7 Schulreisen

In der Regel findet jedes Jahr eine Schulreise statt. Zwei- oder mehrtägige Schulreisen/ Klassenlager müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

4.8 Ferien

Die Ferien werden mit dem Ferienplan jeweils für ein Jahr bekannt gegeben. Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerungen der Ferien sowie Jockertage müssen durch ein Gesuch beantragt werden. Unbewilligte oder nicht gestellte Gesuche bewirken unentschuldigte Absenzen.



4.9 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sollen die Lernenden zu selbstständiger Arbeit erziehen. Sie geben den Erziehungsberechtigten Einblick in die Arbeitsweise der Schule und ihrer Kinder.

Siehe Reglement.

4.10 Beurteilung GBF (ganzheitliche Beurteilungs- und Fördergespräche)

Bis zur zweiten Klasse werden die Kinder ganzheitlich beurteilt.

Es gelten die vorgeschriebenen Weisungen.

4.11 Beurteilung mit Noten

Ab der 3. Klasse erhalten die Lernenden zweimal im Jahr ein Zeugnis.

Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

4.12 Uneinigkeit über die Versetzung der Lernenden

Können sich die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Lernenden über die Versetzung nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

4.13 Übertrittsverfahren

Der Übertritt von der Primarstufe zur Oberstufe erfolgt in der Regel nach der 6. Klasse. Die Klassenlehrperson der 5. Klasse orientiert die Lernenden und Erziehungsberechtigten im Verlauf des ersten Semesters über die massgebenden Aspekte und Termine des Übertrittsverfahrens.

Der Übertritt erfolgt gemäss Vorgaben der „Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren“.

5. Absenzenregelung

5.1 Verantwortung

Bei Abwesenheit vom Unterricht benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrperson, bzw. die Fachlehrperson unverzüglich.

Nicht gemeldete Abwesenheiten gelten als unentschuldigte Absenzen.

5.2 Unentschuldigte Absenz

Die Schulleitung kann Ordnungsbussen bis zu Fr. 1500.- einfordern.

Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis Fr. 3000.- aussprechen.

Das Inkasso geschieht durch den Gemeindeammann bzw. die Gemeindeamtfrau.

5.3 Dispensationen

Schüler/innen können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht teilweise oder ganz dispensiert werden.

Urlaube werden erteilt für:

- Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
- dringender Arzt- oder Zahnarztbesuch
- Teilnahme an Wettkämpfen, soweit dafür eine Qualifikation zu bestehen war
- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind aus persönlichen Gründen höchstens vier Halbtage (Jokertage) von der Schule abzumelden.



Für die Erteilung der Urlaube sind zuständig:

- bis drei Tage Klassenlehrperson
- mehr als drei Tage Schulleitung
- mehr als zwei Wochen Schulpflege

5.4 Ablehnung des Gesuches

In begründeten Fällen hat die zuständige Instanz das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.

5.5 Verschiedenes

Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Der Urlaub darf nicht zur Verlängerung der Sommerferien verwendet werden.

5.6 Ärztliches Zeugnis

Bei Spitalaufenthalten und länger dauernden Erkrankungen oder Kuraufenthalten während der ordentlichen Schulzeit ist zuhanden der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

5.7 Turndispens

Anträge für kurzfristige Turndispensationen sind der Lehrperson persönlich zu stellen. Arztzeugnisse für Dispensationen sind ebenfalls der Lehrperson abzugeben.

Die Lehrperson entscheidet, ob die Lernenden entlassen oder während der Stunde beschäftigt werden.

Das Fernbleiben vom Turnunterricht dispensiert nicht ohne weiteres vom Unterricht.

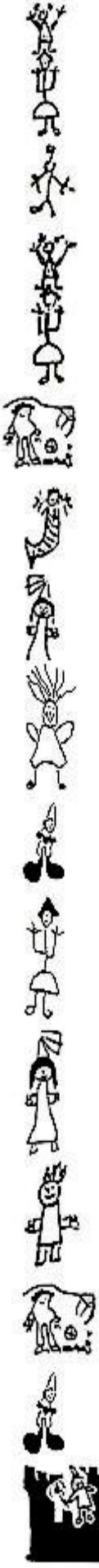
6. Haftpflicht

6.1 Eigentumsverlust / Beschädigungen

Für Eigentum (Kleider, Uhren, Brillen etc.) und Beschädigungen am Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, etc.) kann weder die Schule noch die Einwohnergemeinde haftbar gemacht werden.

6.2 Haftung gegenüber der Schule

Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Bücher und Materialien, Geräten und Einrichtungen in und um die Schulanlage und verlorenes Schulmaterial gehen zu Lasten des oder der Fehlbaren bzw. der Erziehungsberechtigten.



7. Kontakte zur Schule – Erziehungsberechtigte

7.1 Allgemeine Kontakte

Die Lehrpersonen sorgen für einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ihrer Klasse. Die Erziehungsberechtigten ihrerseits bemühen sich um eine möglichst gute Zusammenarbeit mit der Schule. Sie unterstützen die Lehrpersonen und arbeiten mit ihnen zusammen.

7.2 Elterngespräche, Elternabende

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an Elterngesprächen teilzunehmen. Die Teilnahmen an Elternabenden und Informationsveranstaltungen wird erwartet.

7.3 Umgang mit Beschwerden

Sind die Erziehungsberechtigten mit Anordnungen oder Entscheidungen nicht einverstanden, muss die Angelegenheit zuerst mit der Lehrperson besprochen werden. Bringt die Aussprache keine Lösung, kommt die zweite Instanz - die Schulleitung - zum Zuge. Sollte der/die Beschwerdeführer/in feststellen, dass die Schulleitung nichts unternimmt, kann er/sie die Schulpflege informieren. Die Schulpflege ist verpflichtet, der Angelegenheit nachzugehen.

8. Disziplinar massnahmen

Lernende, die den Schulbetrieb stören, gegen Schul- und Hausordnung oder Anordnung der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Hauswart verstossen oder mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, werden disziplinarisch bestraft.

Lehrpersonen können folgende Disziplinar massnahmen vornehmen:

- Verwarnung
- kurzes Wegweisen vom Unterricht
- zusätzliches Arbeiten (in der schulfreien Zeit)

Der Schulleitung stehen die gleichen Strafkompontenten zu wie den Lehrpersonen.

Zusätzlich können folgende Disziplinar massnahmen angeordnet werden:

- schriftliche Verwarnung
- schriftlicher Verweis
- wegweisen vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- versetzen in eine andere Klasse

Lehrpersonen können Gegenstände einziehen, welche als gefährlich eingestuft werden.

Die eingezogenen Gegenstände werden zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung bereitgehalten.

Ersetzt bisherige Schulordnung.



Ufhusen, 04. Mai 2010

Schulpflege Ufhusen

Schulleitung Ufhusen

Claudia Bernet-Bättig
Präsidentin

Maggie Toledano
Schulleiterin

Genehmigt durch den Gemeinderat vom 25. Mai 2010

